

**Förderverein der
Marquardschule Fulda e.V.**

Marquardstr. 19-21, 36039 Fulda
Tel. 0661/102 - 4283
Mail: betreuung@marquardschule.de

Betreuungsvertrag
zwischen dem
FÖRDERVEREIN DER MARQUARDSCHULE FULDA e.V.
und den
Eltern / Erziehungsberechtigten

.....
Name, Vorname, Anschrift, aktuelle & **gültige** Telefonnummer

für das Kind / die Kinder

.....
Name, Vorname

1. Betreuung

Die vom Förderverein der Marquardschule Fulda e.V. benannten Betreuer/-innen beaufsichtigen die zu betreuenden Kinder während der Betreuungszeit. Eine Hausaufgabenhilfe oder fachliche Lernhilfe (Nachhilfe, Förderunterricht o.ä.) ist nicht vorgesehen.

Das Betreuungsangebot steht nur Kindern offen, bei denen mindestens ein Elternteil auch gleichzeitig Mitglied im Förderverein der Marquardschule Fulda e.V. ist. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6€ / Jahr.

2. Betreuungszeit

Die zu betreuenden Kinder werden ab dem in den Betreuungsräumen und den Schulhof der Marquardschule Fulda betreut.

Die Betreuung findet entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Stundenplans frühestens jedoch ab 11:45 Uhr statt und **endet immer um 17:00 Uhr** eines Schultages (**freitags um 16:00 Uhr**). Kinder sind **pünktlich abzuholen**.

Veränderte Öffnungszeiten (z. B. wg. Teamsitzungen, Fortbildungen usw.) werden durch Aushang bekannt gegeben.

Für eine verspätete Abholung kann pro angefangenen 15 Minuten ein zusätzlicher Betreuungsbetrag in Höhe von 15 Euro erhoben werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung hat das Kind keinen Anspruch auf die Teilnahme an der Betreuung!

3. An- und Abmeldung, Gebühren, Kündigung

Die An- bzw. Abmeldung muss **schriftlich** über die Betreuer/-innen erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Ende eines Monats.

Die Betreuungsplätze sind auf 60 begrenzt. Sind die Plätze belegt, wird das angemeldete Kind auf die Warteliste gesetzt.

Die Aufnahme erfolgt erst nach:

- Nachweis der Berufstätigkeit / des Studiums (z. B. Arbeitsvertrag, Studienbescheinigung) durch den/die Sorgeberechtigten.
- Abgabe der Anlage 1 (Datenblatt)
- Beitrittserklärung zum Förderverein

Die Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden.

Verlässt das Kind die Schule (Schulwechsel; Ende der Schulzeit) erlischt der Betreuungsvertrag automatisch (Eine Kündigung ist nicht erforderlich). Die Mitgliedschaft im Förderverein muss jedoch schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein der Marquardschule e.V. ist

- bei wiederholter Nichtbeachtung von Anweisungen der Betreuer/-innen durch das Kind
- bei regelmäßig zu spätem Abholen
- bei groben Verstöße (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung)

und vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten fristlos möglich. Der Förderverein behält sich andere Maßnahmen, wie etwa den zeitweisen Ausschluss des Kindes vor.

4. Sonstiges

Das Betreuungsangebot erlischt, wenn die öffentlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

An Tagen, an denen trotz aller Vorsorge keine Betreuungskräfte zur Verfügung stehen (Erkrankung), kann keine Betreuung stattfinden. Ebenso wird bei besonderen Veranstaltungen wie Schulfahrten, pädagogischen Tagen, Fortbildungen u. U. die Betreuung geschlossen.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit über den Schulträger versichert.

Es besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.2011 erfolgt im Bedarfsfall die Platzvergabe nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf:

- Die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befindet
- erzieherische Gründe oder
- spezieller Förderbedarf

Der / die Erziehungsberechtigten haben die Betreuung unverzüglich über den Wegfall der oben genannten Bedarfskriterien zu informieren. Gleiches gilt für Änderungen der Anschrift und der Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer oder E-Mail Adresse). Ebenfalls ist auf Verlangen der Betreuung ein aktueller Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

Ergänzend zum Betreuungsvertrag gilt ebenfalls das Hessische Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die damit verbundenen Verordnungen und Erlasse. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Aufsichtspflicht der mit der Betreuung beauftragten Mitarbeiter erlischt, sobald Ihr Kind ohne Zustimmung der Aufsichtsperson sich von der Gruppe oder Klasse entfernt. Das gleiche gilt wenn sich Ihr Kind vom Schulgelände entfernt (§ 4 Abs 2 AufsVO). **Bitte weisen Sie Ihr Kind darauf hin!**

Bei Unwirksamkeit einer Klausel wird die Wirksamkeit des Restes nicht berührt (§ 306 Abs. 1 BGB).

Fulda, den

für den Förderverein der Marquardschule Fulda e.V.

.....
Unterschrift der / des Beauftragten

.....
Unterschrift eines Elternteils / Erziehungsberechtigten